

Ausfertigung



EINGEGANGEN

19. SEP. 2018

Mömm und Huppert
Rechtsanwälte

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

III-4 RBs 186/18 OLG Hamm
6 Ss OWi 564/18 GStA Hamm
71 OWi 205/16 AG Warendorf
89 Js 2224/16 StA Münster

Bußgeldsache

g e g e n



w e g e n

Verkehrsordnungswidrigkeit.

Auf den Antrag des Betroffenen, das Verfahren wegen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in die Lage vor dem Senatsbeschluss vom 17.07.2018 zu versetzen sowie auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Warendorf vom 06.02.2018 hat der 4. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm am 13.09.2018 durch

den Richter am Oberlandesgericht Dr. Peglau
als Einzelrichter gem. § 80 a Abs. 1 OWiG

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Betroffenen bzw. seines Verteidigers

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird in die Lage vor dem Erlass des Senatsbeschlusses vom 17.07.2018 zurückversetzt. Der Senatsbeschluss vom 17.07.2018 ist damit gegenstandslos.

Die Rechtsbeschwerde wird mit der Maßgabe verworfen, dass das vom Amtsgericht angeordnete Fahrverbot entfällt.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt der Betroffene (§ 473 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG) mit nachfolgender Maßgabe: Die Gebühr für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird um die Hälfte ermäßigt. In diesem Umfang trägt die Landeskasse die notwendigen Auslagen des Betroffenen (§§ 473 Abs. 4 StPO, 46 Abs. 1 OWiG).

Gründe

I.

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 440 Euro festgesetzt und gegen ihn ein zweimonatiges Fahrverbot verhängt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Betroffene am 20.03.2016 mit einem PKW die B64 außerhalb geschlossener Ortschaften in Beelen mit einer Geschwindigkeit von 131 km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit war dort durch Verkehrszeichen 274 auf 70 km/h begrenzt.

Gegen das Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde. Er erhebt die Sachrüge sowie Verfahrensrügen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde des Betroffenen mit der Maßgabe als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, dass die Anordnung des Fahrverbots von zwei Monaten entfällt.

Die Zustellung der Antragsschrift hat die Generalstaatsanwaltschaft vom 13.06.2018 an einen nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt veranlasst (was in der Folge nicht auffiel), dem diese am 26.06.2018 zugestellt wurde. Mit Verfügung vom 26.06.2018, abgesandt am 27.06.2018 hat der Einzelrichter dem (zutreffenden) Verteidiger einen rechtlichen Hinweis erteilt. Am 16.06.2018 ging eine Stellungnahme des Verteidigers des Betroffenen vom 13.07.2018 beim hiesigen Oberlandesgericht ein, welche aber erst nach Erlass des Senatsbeschlusses vom 17.07.2018 zu den Akten gelangt ist. Mit dem genannten Senatsbeschluss hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen verworfen, mit der Maßgabe, dass ihm die sog. „Viermonatsfrist“ gem. § 25 Abs. 2a StVG eingeräumt wurde. Der Senatsbeschluss ist am 24.07.2018 dem (zutreffenden) Verteidiger zugegangen. Dieser hat am 31.07.2017 „Anhörungsrüge“ erhoben. Die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft ist dem (zutreffenden) Verteidiger des Betroffenen am 27.08.2018 auf Veranlassung des Senats zugestellt worden.

II.

Die Anhörungsrüge gem. §§ 356a StPO, 79 Abs. 3 OWiG ist zulässig und begründet. Dadurch, dass die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft zunächst einem nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt zugestellt worden ist, wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Senatsbeschluss vom 17.07.2018 in entscheidungserheblicher Weise verletzt, weil der Betroffene bzw. sein Verteidiger vor der Senatsentscheidung vom Inhalt der Antragsschrift keine Kenntnis erlangen und hierzu Stellung nehmen konnten. Auch die Bedeutung des rechtlichen Hinweises des Senats erschloss sich nur bei Kenntnis des Inhalts der Antragsschrift.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist nach Zurückversetzung in die Verfahrenslage vor dem Senatsbeschluss vom 17.07.2018 zulässig und teilweise auch begründet.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 17.07.2018 u.a. Folgendes ausgeführt:

„Soweit sie [Anm.: die Rechtsbeschwerde] sich gegen den Schuld- und Bußgeldausspruch richtet, ist sie aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft offensichtlich unbegründet i.S.v. §§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO.

Entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft hält auch die Anordnung des zweimonatigen Regelfahrverbots nach Nr. 11.3.9 BKatV rechtlicher Überprüfung stand. Der bisherige Zeitablauf seit der Tat führt nicht dazu, dass das Fahrverbot seine Denkfunktion- und Besinnungsfunktion und deswegen mangels Erforderlichkeit aus Verhältnismäßigkeitsgründen aufzuheben wäre.

Ein Fahrverbot kann seine Funktion als sog. Denkfunktion für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt (OLG Hamm, Beschl. v. 23.07.2013 – III – 5 RVs 52/13 – juris m.w.N.).

Maßgeblich für die Bewertung, ob der Zeitablauf zu einer Aufhebung des Fahrverbots aus den o.g. Gründen nötig ist, ist der Zeitablauf zwischen der Tat und der tatrichterlichen Entscheidung, nicht hingegen zwischen Tat und Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (vgl. nur: OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2012 – III – 3 RBs 364/11 – juris; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 31.03.2014 – Ss (B) 18/2014 (15/14 OWi – juris m.w.N.; die von dem Betroffenen zitierte ältere Rechtsprechung des OLG Saarbrücken ist offensichtlich überholt).

Zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung lag die Tat aber erst etwa ein Jahr, zehn Monate und zwei Wochen zurück. Damit ist die Schwelle, die in der

obergerichtlichen Rechtsprechung bzgl. des ordnungswidrigkeitenrechtlichen Fahrverbots für den Verlust der Denkwort- und Besinnungsverbot für erforderlich gehalten wird, nicht erreicht. Diese Schwelle beträgt grundsätzlich „mehr als zwei Jahre“ (OLG Saarbrücken a.a.O. m.w.N.) bzw. „deutlich mehr als zwei Jahre“ (OLG Hamm a.a.O. m.w.N.). Soweit der Betroffene sich auf die Entscheidung BGH ZfS 2004, 133 beruft, in der bereits ein Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten dazu führte, dass der BGH das Fahrverbot als Warn- und Besinnungsstrafe für nicht mehr geeignet hielt, ist darauf hinzuweisen, dass diese sich auf das strafrechtliche Fahrverbot nach § 44 StGB bezog und die für dieses geltenden Erwägungen nicht ohne Weiteres auf das ordnungswidrigkeitenrechtliche Fahrverbot übertragbar sind (OLG Hamm a.a.O.; aA: Bode ZfS 2004, 133 f.). In dem vom BGH entschiedenen Fall stand das Fahrverbot neben (insgesamt) mehrjährigen Gesamtfreiheitsstrafen. Der seinerzeitigen Formulierung kann nicht entnommen werden, dass der BGH generell eine Grenze bei einem Jahr und neun Monaten für den Verlust seiner Funktion als „Warn- und Besinnungsstrafe“ ziehen wollte. Das wäre auch eher ungewöhnlich, weil bei der Sanktionsbemessung immer eine Einzelfallbetrachtung geboten ist und daher solche zeitlichen Schwellen allenfalls Anhaltspunkte für den Regelfall geben können. Vielmehr kann – was sogar naheliegend ist – die Entscheidung auch damit zusammenhängen, dass dort neben dem Fahrverbot (insgesamt) mehrjährige Gesamtfreiheitsstrafen verhängt worden sind (daneben wurden auch noch Verfall und Einziehung in vierstelliger Höhe angeordnet), neben denen dann tatsächlich ein Fahrverbot ohnehin in den Hintergrund tritt, erst Recht, wenn seit der Tat dann bereits längere Zeit vergangen ist. Anders verhält es sich im vorliegenden Fall des ordnungswidrigkeitenrechtlichen Fahrverbots, welches neben einer Geldbuße von 440 Euro steht und erfahrungsgemäß von den Betroffenen regelmäßig als die schwerere Sanktion empfunden wird. Von daher hat der Senat keinen Anlass, von der in der obergerichtlichen Rechtsprechung grds. geltenden Grenzziehung abzuweichen. Er hat auch geprüft, ob sich aus dem angefochtenen Urteil Umstände ergeben, welche ausnahmsweise bereits nach einem kürzeren Zeitablauf Anlass zu Annahme geben könnte, dass das Fahrverbot seine Denkwort- und Besinnungsfunktion bereits verloren hat. Solche sind nicht vorhanden. Auf die Frage, ob der Zeitablauf auf einem dem Betroffenen vorwerfbaren Verhalten beruht, kommt es daher nicht mehr an.

Der Senat war trotz des teilweisen Aufhebungsantrages der Generalstaatsanwaltschaft nicht daran gehindert, die Rechtsbeschwerde (mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe, welche auf § 25 Abs. 2a StVG beruht), insgesamt zu verwerfen (vgl. nur Bär in: BeckOK OWiG, 18. Ed., § 79 Rdn. 131).“

Bei dieser Rechtsauffassung verbleibt der Senat auch nach erneuter Prüfung. Indes hatte nunmehr das Fahrverbot zur Kompensation einer in der Rechtsbeschwerdeinstanz eingetretenen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung zu entfallen. Wäre die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft gem. § 349 Abs. 3 StPO dem Betroffenen bzw. dem richtigen Verteidiger mitgeteilt worden, so hätte eine abschließende Entscheidung – wie auch hier ursprünglich geschehen – binnen einer Woche nach Ablauf der Frist des § 349 Abs. 3 S. 2 StPO ergehen können. Nunmehr erfolgt die abschließende

Entscheidung zwei Monate später. Die Verzögerung fällt in den Verantwortungsbereich der Justiz.

Eine im Rechtsbeschwerdeverfahren eingetretene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung ist zu beachten und kann etwa durch Herabsetzung der verhängten Sanktion kompensiert werden (OLG Hamm, Beschl. v. 24.03.2011 – 3 RBs 70/10 – juris). Zwar ist der Senat der Auffassung, dass eine vergleichsweise geringe Verfahrensverzögerung von rund zwei Monaten – wie hier – grundsätzlich nicht dazu zwingt, die vom Tatrichter verhängte Rechtsfolge abzumildern. Grundsätzlich dürfte zur Kompensation in solchen Fällen die Feststellung, dass das Verfahren in rechtsstaatswidriger Weise verzögert wurde, ausreichen (vgl. nur BGH JR 2018, 411). Hier besteht aber die Besonderheit, dass bereits zwischen Tat und tatrichterlicher Entscheidung rund ein Jahr zehn Monate und zwei Wochen vergangen waren. Berücksichtigt man (aufgrund der Besonderheiten des Wesens der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung abweichend von den sonstigen Grundsätzen des Rechtsbeschwerde- bzw. Revisionsverfahrens) die im Rechtsbeschwerdeverfahren eingetretene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung von rund zwei Monaten, so liegt insgesamt ein berücksichtigungsfähiger Zeitablauf von mehr als zwei Jahren vor. Bei diesem kann insgesamt nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Fahrverbot noch eine Denkwert- und Besinnungsfunktion erfüllt, so dass eine nur teilweise Verringerung des Fahrverbots (wie etwa in der oben zitierten Entscheidung) hier ausscheidet. Anhaltspunkte dafür, dass - abweichend von der generellen Vermutung - hier diese Funktion immer noch gewahrt ist, hat der Senat nicht. Andererseits ist mit dem Entfallen des Fahrverbots die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung hinreichend kompensiert, so dass es einer Absenkung der Geldbuße nicht mehr bedarf.



Dr. Peglau

Ausgefertigt

Müller

Müller, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle